

Satzung des

Radfahrerverein Immergrün Büchenbronn e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

"Radfahrerverein Immergrün Büchenbronn e.V."

Der Verein wurde am 12. April 1924 gegründet und hat seinen Sitz in Ebersbach - Büchenbronn. Der Verein ist im Vereins - Register Ulm unter Nr.: VR 530041 eingetragen. Die Vereinsfarben sind „Grün – Gelb“.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) und des Verbund der Ebersbacher Vereine e.V. (VEV). Werden weitere Mitgliedschaften notwendig, weil die Aktivitäten des Vereins dies erfordern, können diese ohne Satzungsänderung eingegangen werden, nachdem die Vorstandschaft dem zugestimmt hat.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Radsports, sowie von Kunst und Kultur. Er setzt sich zur Aufgabe, der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen sowie Tradition und Kameradschaft zu pflegen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Förderung von sportlichen und kulturellen Leistungen und Übungen
- b) Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges
- c) Pflege des Laienschauspieles
- d) Durchführung von Sport- und Kulturveranstaltungen sowie Freizeitmaßnahmen
- e) Aus-, Fort- und Weiterbildung von Übungsleitern

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Ordentlichen Mitgliedern (ab 18 Jahre)
- Jugendmitgliedern (im Alter von 14 bis 17 Jahren)
- Kindermitglieder (Kinder von ordentlichen Mitgliedern bis einschl. 13. Lebensjahr)
- Ehrenmitgliedern

Altersstichtag ist jeweils der 31.12.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Jugendmitglied kann jede natürliche Person im Alter von 14 bis zum vollendeten 17. Lebensjahr werden.
3. Kindermitglied kann jedes Kind eines ordentlichen Mitglieds werden.
4. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und Pflichten gilt. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes.
5. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
6. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, rückwirkend zum 01. Januar des Eintrittsjahres.
7. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Kündigungserklärung erforderlich.
Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied insbesondere
 - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnung oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane wiederholt nicht befolgt,
 - c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Die Ausschlussabsicht wird dem Betroffenen unter Angabe einer Frist zur Gegendarstellung schriftlich mitgeteilt. Die nachfolgende Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Hauptversammlung festgelegt. Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnung des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussion und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu zählt insbesondere:
 - a) Mitteilung von Anschriftsänderungen/Änderung der E-Mail-Adresse
 - b) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Studium, Sorgerecht, etc.)
 - c) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA-Verfahren
5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 9

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand § 10
- Die Vorstandschaft § 11
- Die Hauptversammlung § 12

§ 10

Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- Der/die/es 1. Vorsitzende
- Der/die/es stellvertretende Vorsitzende
- Der/die/es Kassier/erin
- Der/die/es Schriftführer/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten

2. Der Vorstand bleibt auch nach seiner Amtszeit solange weiter im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Führt eine Wahl zu keinem Ergebnis oder scheidet ein Mitglied durch Tod, Amtsenthebung, Rücktritt oder sonst einem Grunde vorzeitig aus seinem Amt aus, ist der Vorstand berechtigt, das verwaiste Amt bis zur nächsten Hauptversammlung kommissarisch zu besetzen
3. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der erste/n Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des/der Stellvertreter/in. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Aufgaben des Vorstandes ist die Umsetzung der Beschlüsse der Hauptversammlung und der Vorstandschaft.

§ 11

Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft bilden:
 - Der Vorstand nach §10
 - Der/die/es Sportwart/in
 - Der/die/es Leiter/in der Jugendgruppe (bzw. dessen Stellvertreter/in)
 - Bis zu vier Beisitzer
2. Die Vorstandschaft wird von der Hauptversammlung im Wechsel auf jeweils 2 Jahre gewählt. Das heißt
 - In einem Jahr der/die/es 1. Vorsitzende sowie der/die/es Kassier/erin, der/die/es Sportwart/in und die Hälfte der Beisitzer/innen.

Im folgenden Jahr der/die/es stellvertretende Vorsitzende, der/die/es Schriftführer/in, der/die/es Leiter/in der Jugendgruppe und die Hälfte der Beisitzer/innen.
3. Des weiteren sind von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren zu wählen:
 - 2 Kassenprüfer/innen.

Die Wahl erfolgt analog der Vorstandschaft im Wechsel auf jeweils 2 Jahre.
4. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit der/die/es Stellvertretende Vorsitzende. Die Vorstandschaft ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 12

Die Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Die Hauptversammlung ist vom/von der/die/es 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung vom/von der/die/es stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Ebersbach Stadtblatt unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
3. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Gruppen
 - Aussprache über die Berichte
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Vorstandschaft
 - Wahl der Kassenprüfer/innen
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
4. Anträge zur Hauptversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge, auch während der Versammlung gestellte, können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen die Dringlichkeit anerkennen.
5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit - ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom_Protokollführer/in und vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

§ 13

Außerordentliche Hauptversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn

- das Interesse des Vereins es erfordert oder
- die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird

§ 14

Kassenprüfer/in

1. Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch, sie bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Hauptversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen zuvor dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung.

§ 15

Vergütung im Verein

1. Alle Organfunktionen im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
2. Bei Bedarf können die Vereins- und Organämter des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 16

Ordnungen im Verein

1. Der Verein kann sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen geben.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
4. Vereinsordnungen können bei Bedarf insbesondere für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung
 - b) Beitragsordnung
 - c) Ehrenordnung
5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins bekanntgegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 17

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ebersbach zwecks Verwendung für gleichgelagerte gemeinnützige Zwecke.

§ 18

Haftung der Mitglieder

1. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die im Namen des Vereins vorgenommen werden und für den Schaden, den der Vorstand oder ein Mitglied durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen, zum Schadenersatz verpflichteten Handlungen einem Dritten zufügt, wird auf das Vereinsvermögen beschränkt.
2. Die Haftbarkeit der Mitglieder mit dem eigenen Vermögen wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Hauptversammlung am 26.03.2022 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde auf der Hauptversammlung am 26. März 2022 mit der notwendigen Stimmenmehrheit beschlossen.

Ebersbach-Büchenbronn, den 26. März 2022

Radfahrerverein Immergrün Büchenbronn e.V.

1. Vorsitzender (*Hees, Eugen*)

2. Vorsitzender (*Hees, Michael*)

Kassier: (*Roos Andreas*)

Schriftführerin: (*Nathalie Bramert*)

Vereinsstempel: